

Reglement über die Grabunterhaltsgebühren der Gemeinde Riggisberg (Grabpflegefonds)

Genehmigt vom Gemeinderat Genehmigt von der Gemeindeversammlung Inkraftsetzung

28. Januar 2015

23. Juni 2015

1. Januar 2016

Kopie

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg
- Gemeindeschreiberei Riggisberg
- *) zur Ergänzung des "Gemeindespiegels"

Die Gemeinde Riggisberg erlässt gestützt auf Art. 87 Abs. 1 lit. b kantonale Gemeindeverordnung, Art. 5 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung Riggisberg vom 30. Januar 2008 sowie Art. 46 des Friedhof- und Bestattungsreglements folgendes

Reglement über die Grabunterhaltsgebühren (Grabpflegefonds)

Grundsatz

Art. 1

- ¹ Der Grabunterhalt obliegt grundsätzlich den Angehörigen.
- ² Die Einwohnergemeinde Riggisberg besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr diesen Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 20 Jahren.

Bemessung

Art. 2

- ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses deckt.
- ² Die Gemeindeversammlung legt eine Bandbreite dieser Kosten im Rahmentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement fest.
- ³ Der Gemeinderat legt innerhalb des Rahmentarifs die Gebühren fest.

Rechnungswesen

Art. 3

- ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Verwaltungsrechnung verbucht.
- ² Entsteht daraus ein Aufwand- oder ein Ertragungsüberschuss, so ist dieser über die "Spezialfinanzierung Grabunterhalt, (Kto 2281)" auszugleichen.

Bisherige Zahlungen

Art. 4

- ¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für den Grabunterhalt werden der "Spezialfinanzierung Grabunterhalt, (Kto 2281)" zugewiesen.
- ² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung als bezahlt.

Aufhebung Reg- Art. 5

lement

Das Reglement über die Grabunterhaltsgebühren der Begräbnisgemeinde Riggisberg/Rüti wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigung

Das Reglement über die Grabunterhaltsgebühren der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der Gemeindeversammlung 23. Juni 2015 genehmigt.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

26. JUNI 2015 (Datum) Christine Bär-Zehnder Karin

Präsidentin

Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei, vom 22. Mai bis 23. Juni 2015, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 21. und 28. Mai 2015 im Amtsanzeiger publiziert.

EMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG

26. JUNI 2015 (Datum)

Karin Lüthi Gemeindeschreiberin